



# Kreisnachrichten

## Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 10/2021

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 09.03.2021

### Schnelltests für alle Bürger im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Seit dem 8. März werden allen Bürgern ohne Krankheits-symptome mindestens einmal pro Woche ein kostenloser Corona-Schnelltest angeboten. Zur Umsetzung der Schnellteststrategie haben Landrat Gregor Eibes und die hauptamtlichen Bürgermeister der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden ein Konzept zum Aufbau von Teststationen für Schnelltests erarbeitet.

Demnach werden die Schnelltestkapazitäten in der vorhandenen Corona-Test-Station in Wittlich ausgeweitet.

Zusätzlich werden mit Fachpersonal der Hilfsorganisationen besetzte mobile Teams im rollierenden System täglich wechselnd insgesamt fünf zentrale Orte in den Verbandsgemeinden und der Gemeinde Morbach anfahren, um dort von örtlichen Kräften insbesondere der Feuerwehren unterstützt - die Schnelltests anzubieten.

Um Wartezeiten und Menschenansammlungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren, wurde eine technische Möglichkeit geschaffen, die Ergebnisse der

Schnelltests online abzurufen. Wer getestet wird, kann seine Kontaktdaten hinterlassen und bekommt das Ergebnis auf elektronischem Wege mitgeteilt. Wem die technischen Möglichkeiten hierzu fehlen, erhält seine Bescheinigung vor Ort klassisch in Papierform.

Testen lassen darf sich jeder, der ohne Krankheitssymptome ist. Auch die Teststation kann unabhängig vom Wohnort frei gewählt werden. Zum Termin mitzubringen ist ein Ausweisdokument sowie – sofern vorhanden – eine Krankenversicherungskarte zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Eine Anmeldung zum Schnelltest ist vorerst nicht erforderlich. Bei Fragen zum Thema steht die Hotline des Gesundheitsamtes unter Tel.: 06571 14-1033 werktags von 8 bis 16 Uhr und samstags von 10 bis 16 Uhr zur Verfügung.

#### Öffnungszeiten der Corona-Test-Station in Wittlich für die Schnelltestungen:

Montag – Freitag  
07:30 - 09:30 Uhr  
16:00 - 19:00 Uhr

Samstag  
12:00 - 14:00 Uhr

Röntgenstraße 13,  
54516 Wittlich

Die Öffnungszeiten sind den Schnelltests vorbehalten. Tests mittels PCR finden weiterhin ausschließlich zu den bisherigen und bekannten Öffnungszeiten statt.

#### Öffnungszeiten der Testzentren der Verbandsgemeinden und der Gemeinde Morbach:

Montag, 16:00 - 19:00 Uhr  
Baldenauhalle Morbach,  
Jahnstraße 5,  
54497 Morbach

Dienstag, 16:00 - 19:00 Uhr  
Schulsporthalle  
Maring-Noviant,  
Am Serginer Platz 1,  
54484 Maring-Noviant

Mittwoch, 16:00 - 19:00 Uhr  
Weinbrunnenhalle Kröv  
Moselweinstraße 35,  
54536 Kröv

Donnerstag, 16:00 - 19:00 Uhr  
Festhalle Thalfang  
Petersberger Weg 6,  
54424 Thalfang

Freitag, 16:00 - 19:00 Uhr  
Eifellandhalle Landscheid  
Tränkgasse 17,  
54526 Landscheid

### Wahlaufzur Landtagswahl am 14. März 2021

#### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Sonntag, dem 14. März 2021, findet die Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz statt. Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger möchte ich hiermit herzlich zur Teilnahme an der Wahl einladen. „Machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch und wählen Sie! Nur wer zur Wahl geht, bestimmt mit, wer das Land Rheinland-Pfalz in den nächsten fünf Jahren repräsentiert und regiert. Nutzen Sie daher Ihre Chance, über die zukünftige Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz mitzubestimmen! Unsere Demokratie lebt von einer regen Bürgerbeteiligung. Bei der anstehenden Wahl

hat jede Wählerin und jeder Wähler zwei Stimmen. Mit der Wahlkreisstimme (sogenannte Erststimme) entscheiden Sie darüber, welche Bewerberinnen oder Bewerber unsere Wahlkreise 22 - Wittlich und 23 Bernkastel-Kues/Morbach/Kirchberg (Hunsrück) in den nächsten fünf Jahren im Parlament vertreten. Mit Ihrer Stimme für eine Landesliste (sogenannte Zweitstimme) bestimmen Sie über die konkrete Sitzverteilung im Landtag.

Ich bitte Sie herzlich darum, von Ihrem Wahlrecht per Briefwahl oder im Wahllokal Gebrauch zu machen.

**Ihr Gregor Eibes  
Landrat und Kreiswahlleiter  
der Wahlkreise 22 und 23**

**Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)**

## Infoabend und Vorbereitungsseminar für neue Pflegeeltern

Am 24. März 2021 veranstaltet der Pflegekinderdienst des Kinderschutzbundes Bernkastel-Wittlich mit den Ökumenischen Jugendhilfestationen einen Informationsabend um 19:30 Uhr für alle Interessierten, die sich mit dem Gedanken beschäftigen, ein Pflegekind aufzunehmen und ein liebevolles zu Hause zu geben. Zur Qualifizierung von Einzelpersonen oder Paaren bietet der Kinderschutzbund in Kooperation mit dem Pflegekinderdienst der Kreisverwaltung Vorbereitungsseminare an. Das nächste startet am 24. April und 8. Mai.

Ziel der Seminararbeit ist es, allen Teilnehmern vielseitige Informationen mit an die Hand zu geben, um sich auf die herausfordernde Aufgabe, ein zu-

nächst fremdes Kind aufzunehmen, gut vorzubereiten. Denn Kinder, die vorübergehend oder auf Dauer in Pflegefamilien untergebracht werden, haben häufig Bindungsängste, Vertrauensprobleme oder sind verhaltensauffällig. Sie brauchen Familien, die ihnen mit Liebe und Geduld begegnen und Verständnis für ihre Vergangenheit aufbringen.

Um Anmeldung wird gebeten bei Diplom-Pädagogin Julia Kern, Kinderschutzbund Bernkastel-Wittlich, Tel.: 06571 969262, E-Mail: pflegekinderdienst@dksb-wittlich.de oder Diplom- Sozialarbeiterin Verena Schröder, Ökumenische Jugendhilfestationen, Tel.: 0176 64377593, E-Mail: verena.schroeder@jugendhilfestationen.de.

## Anträge auf Lernmittelfreiheit bis 15. März 2021 einreichen

Ende Januar wurden in den kreiseigenen Schulen die Anträge auf Lernmittelfreiheit zur kostenlosen Ausleihe von Schulbüchern für das kommende Schuljahr an die Schüler verteilt. Das dem Antrag beigefügte Merkblatt enthält wichtige Hinweise auf die vorzulegenden Nachweise und Angaben, die Antragsteller unbedingt zu beachten haben.

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich als Schulträger weiterführender Schulen weist darauf hin, dass die Frist für die Beantragung der Lernmittelfreiheit am Montag, den 15. März 2021, endet. Alle Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler, welche die

kostenfreie Ausleihe beantragen möchten, müssen daher den Antrag bis zu diesem Datum bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich oder bei der jeweiligen Schule einreichen. Nach dem 15. März 2021 eingehende Anträge können nur noch in begründeten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Schulwechsel, angenommen werden.

Ansprechpartnerinnen sind Rebecca Schmitz, Tel.: 06571 14-2341 und Elke Schwarz, Tel.: 06571 14-2435, E-Mail: Schulbuchausleihe@Bernkastel-Wittlich.de. Weitere Informationen auf [www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de) unter Schulbuchausleihe.

## Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle an:

### Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (m/w/d)

für den FB 31 – Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe im Bereich Sozialdienst Eingliederungshilfe  
- S 12 TVöD, Vollzeit, unbefristet -

#### Ihre Aufgaben:

- Bearbeitung von Einzelfallanträgen auf Eingliederungshilfe (Prüfung der sachlichen Voraussetzungen, Ermittlung des konkreten Teilhabebedarfs, Durchführung der Gesamtplanung/Teilhabeplanung und Zielüberprüfung)
- Beratung von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX

#### Ihr Profil (Auszug):

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit, -pädagogik (FH-Dipl./Dipl./B.A.)
- Fach-, Methoden- und Rechtskenntnisse, insbesondere im SGB IX (z.B. Gesamtplan/Teilhabeplanverfahren)
- Berufserfahrung in der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderungen
- Verantwortungsbewusstsein und –bereitschaft
- Selbständigkeit und Eigeninitiative
- Lösungsorientierte Gesprächsführung
- Kenntnisse in der Anwendung von ICF sind von Vorteil
- Wünschenswert sind Kenntnisse der Gebärdensprache

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <http://www.bernkastel-wittlich.de/stellenangebote.html>.

#### Aussagekräftige Bewerbungen werden bis zum 19.03.2021 erbeten an:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,  
Fachbereich 02 – Personal, Organisation und IT,  
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich,  
E-Mail: [Bewerbungen@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Bewerbungen@Bernkastel-Wittlich.de)

## Nobody get's lost - Der heiße Draht zur Berufsberatung

Unter dem Motto „Nobody get's lost – der heiße Draht zur Berufsberatung“ können sich Schüler und Ausbildungsinteressierte am Mittwoch, 17. März von 10:00 bis 17:00 Uhr über alle Fragen informieren, die mit dem Thema Berufsausbildung zu tun haben, zum Beispiel Wie finde ich den

richtigen Beruf?, Gibt es attraktive Berufe, die ich noch gar nicht kenne?, Wo finde ich Ausbildungsstellen? oder Wie kann ich meine Bewerbung möglichst gut gestalten? Unter Tel.: 0651 205-4010 gibt es Informationen zu diesen Themen und zu allem was mit der Berufsausbildung zu tun hat.

#### Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

#### Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,

Tel.: 06571 142205

E-Mail: [Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de)

## Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen

Aufgrund der niedrigen Inzidenzzahlen hat die Landesregierung vergangene Woche Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen bekannt gegeben.

Für den Einzelhandel bedeutet das: **Die Geschäfte können wieder öffnen.** Dabei kann für die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche zunächst ein Kunde je 10 Quadratmeter bedient werden, ab 801 Quadratmetern Fläche darf ein Kunde pro 20 Quadratmetern Fläche einkaufen. Bei der übersteigenden Fläche ab 2.001 qm darf sich je 40 qm nur ein Kunde aufhalten.

Bei einem Ansteigen der Inzidenz über 50 für die Dauer von drei Tagen müssen die Geschäfte wieder schließen und haben dann die Möglichkeit, Termin-Shopping anzubieten. Weiterhin gelten selbstverständlich die Pflicht zum Tragen von medizinischen Mund-Nase-Schutz und die Einhaltung der Abstandsregeln.

Die neue Verordnung des Landes sieht außerdem die folgenden Regelungen vor:

**Änderung Kontaktbeschränkung:** Der Aufenthalt im öf-

fentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auf Personen eines weiteren Hausstands, insgesamt auf höchstens fünf Personen, beschränkt werden, wobei deren Kinder bis einschließlich 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte.

Im **Amateur- und Freizeitsport** ist kontaktfreies Training mit bis zu 10 Personen im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen zulässig. Dabei ist das Abstandsgebot zwingend einzuhalten. Zudem ist Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einem Trainer erlaubt. Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

Anmeldefrist bei mehr als zehn Teilnehmern an einem **Gottesdienst** entfällt.

**Körpernahe Dienstleistungen** sind zulässig. Kann wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, ist für die Inanspruchnahme der Dienstleistung der Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnelltestes oder Selbsttests des Kunden vor Ort mit negativem Ergebnis sowie ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung.

In allen **Kindertageseinrichtungen** findet ab dem 15. März 2021 der Regelbetrieb statt. Keine Maske während der pädagogischen Arbeit.

**Laienmusik:** Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist nur im Freien und nur im Rahmen der Kontaktbegrenzung zulässig. Im Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot und die Masken-

pflicht. Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

Der **außerschulische Musik- und Kunstunterricht** ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und eines Musikschülers in Präsenzform zulässig. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, müssen im Freien stattfinden. Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig.

**Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen** sind unter Einhaltung von Abstandsgebot und Maskenpflicht für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht.

**Einreisende**, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, müssen 14 Tage in Quarantäne. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung ist für diese Gruppe nicht möglich.

1. Öffnungsschritt	2. Öffnungsschritt	3. Öffnungsschritt		4. Öffnungsschritt		5. Öffnungsschritt		weitere Schritte
seit 1.3.	ab 8.3.	ab 8.3. nach Inzidenz		14 Tage später (frühestens 22.3.)		14 Tage später (frühestens 5.4.)		MPK 22.3.
		unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	
Schulen (individuelle Regeln je Land)	Buchhandlungen Blumengeschäfte Gartenmärkte (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)	Terminshopping im Einzelhandel (1 Kunde/40qm, Terminbuchung)	Außen-gastronomie	<b>Jeweils mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest:</b>	Freizeitveranstaltungen im Außenbereich (max. 50 Teilnehmende)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)	Entscheidung über die weiteren Bereiche: Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels
Kitas	Körpernahe Dienstleistungen (zum Teil mit tagesaktuellem Test)	Museen/ Galerien/ Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten	Museen/ Galerien/Zoos/ botan. Gärten/ Gedenkstätten (mit Terminbuchung und Dokumentation)	Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos	Außen-gastronomie (mit vorheriger Terminbuchung)	Kontaktsport innen	Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) - ohne Test -	Unter Berücksichtigung Testen, Impfen, Virusmutation und weitere Faktoren
Friseure (+ regionale Öffnungen)	Fahr- und Flugschulen (mit tagesaktuellem Test)	Außen-Sport max. 10 Personen, kontaktfrei	Individualsport außen, max. 5 Pers. aus 2 Haushalten (bzw. max. 20 Kinder)	Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos			
					Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)			

## Neustart durch Teilzeitausbildung

Manchmal ist es nicht möglich eine Ausbildung in Vollzeit zu absolvieren. Sei es wegen Kinderbetreuungsaufgaben, Pflege von Angehörigen oder anderer Verpflichtungen bzw. Einschränkungen.

Die Teilzeitausbildung kann eine sehr gute Alternative darstellen. Sie lernen mit den anderen Auszubildenden in der Berufsschule, sparen aber wichtige Zeit im Betrieb ein. So lassen sich Ausbildung und Privatleben gut vereinbaren.

Da diese Form der Ausbildung immer noch selten ist, beraten die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt am Telefonaktionstag des Jobcenters.

Die Expertinnen geben Tipps wie Sie Arbeitgeber von sich überzeugen und Hinweise welche finanziellen Hilfen während der Ausbildungszeit beantragt werden können. Da persönliche Beratung aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen aktuell nicht möglich ist, stehen die Expertinnen per Telefon zur Verfügung. Der Aktionstag findet am Montag, 15. März 2021 von 9:00 bis 12:00 Uhr statt.

- Hanna Kunze (Agentur für Arbeit Trier): 0651 205 5301
- Iris Zwang (für Kunden des Jobcenters Bernkastel-Wittlich): 06571 9701 47

## Sperrmülltermine bequem online buchen

Ab sofort wird die Entsorgung von Sperrabfällen noch flexibler. Während die Terminvergabe bisher durch die Mitarbeiter im Kundenzentrum des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) erfolgte, ist die Buchung jetzt ganz bequem online auf der Internetseite und in der A.R.T. App möglich. Mit wenigen Klicks kann der passende Termin ausgewählt und direkt verbindlich gebucht werden.

Nach der Einführung der App im Jahr 2019 und der flächendeckenden Einführung des Identsystems für Restabfall 2020, treibt der A.R.T. auch in diesem Jahr die Digitalisierung seiner Serviceleistungen weiter voran. In einem ersten Schritt wurde nun die Buchung von Sperrabfallterminen automatisiert. Wer ab sofort einen Abholtermin anmelden möchte, kann direkt im Buchungsfeld auf [www.art-trier.de/terminbuchung](http://www.art-trier.de/terminbuchung) die nächsten freien Termine einsehen und den gewünschten Termin verbindlich auswählen. Eine

Bestätigung durch die Mitarbeiter im Service-Center ist nicht mehr notwendig, sondern kommt automatisch per E-Mail.

Bereits seit letztem Jahr bietet der A.R.T. auf seiner Internetseite und in der App die Möglichkeit, die Leerungsdaten des Restabfallbehälters einzusehen. Zum Login werden nur die Objekt- und Kundennummer benötigt, die der Kunde auf seinem Gebührenbescheid findet. Mieter können die Zugangsdaten bei ihrem Vermieter anfragen.

„Wir möchten unseren Kunden künftig noch flexibler die Möglichkeit geben, auf Ihre Kundendaten zuzugreifen und Leistungen möglichst online zu buchen.“ erläutert Kirsten Kielholtz, Pressesprecherin der A.R.T. „Wir sind überzeugt, unseren Kunden noch in diesem Jahr weitere Leistungen online in einem eigenen ART-Kundenportal anbieten zu können – die Vorbereitungen hierfür laufen auf Hochtouren.“

## Preisverleihung „Ehrensache 2021“ des Südwest-Rundfunks

Die Servicestelle Freiwilliges Engagement der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich weist darauf hin, dass auch in 2021 wieder die SWR-Ehrensache-Preise in den Kategorien „Ehrensache-Publikumspreis“ und „Ehrensache-Jury-Preis“ ausgelobt sind. Das Projekt „Ehrensache“ des SWR Rheinland-Pfalz zeichnet seit mehr als zwanzig Jahren Menschen aus, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich für das Gemeinwohl engagieren.

Durch die Corona-Pandemie ist nochmals besonders deutlich geworden, wie wichtig ehrenamtliches Engagement ist. Ob es um die Unterstützung von Menschen in Quarantäne geht, um Hilfen für besonders gefährdete Personengruppen oder um Hilfen für ältere Menschen beim Impftermin – ohne die vielen helfenden Hände hätte uns die Corona-Pandemie noch ungleich härter getroffen.

Viele Menschen leisten tagtäglich wertvolle ehrenamtliche Arbeit und für sie ist es Ehrensache sich für ihre Mitmenschen zu engagieren. Und das nicht nur im Kampf gegen COVID-19. Ehrenamtlicher Einsatz in seiner großen Band-

breite trägt zur gesellschaftlichen Teilhabe und Integration bei, hilft Menschen in Notlagen, stärkt soziale Bindungen und bereichert das kulturelle und gemeinschaftliche Leben.

Deshalb möchte der SWR mit seiner Preisverleihung „Ehrensache“ besonders engagierte Bürger vorstellen und sie für ihren unermüdlichen Einsatz würdigen und auszeichnen. Dazu können dem SWR bis zum 29. Mai 2021 engagierte Persönlichkeiten aus unserem Landkreis vorgeschlagen werden, sei es aus sozialen und kulturellen Bereichen, aus dem Breitensport oder aus Natur- und Umweltschutzprojekten. Die Vorschläge fließen entweder in die Kategorie „Ehrensache-Publikumspreis“ oder „Ehrensache-Jurypreis“ ein. Die offizielle Preisverleihung an die Preisträger wird anlässlich des landesweiten Ehrenamtstages am 29.08.2021 in Bad Kreuznach stattfinden.

Vorschläge können eingereicht werden auf dem Postweg an SWR, Stichwort Ehrensache, Postfach 3740, 55027 Mainz oder über die Internetseite [www.ehrensache.de](http://www.ehrensache.de).

### Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter [www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen](http://www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen) bzw. [www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen](http://www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen).

#### Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Dhron	Im Standel	Landwirtschaftsfläche	0,1095 ha
Dhron	Im Standel	Landwirtschaftsfläche	0,1590 ha
Mülheim	Auf Rechpfad	Landwirtschaftsfläche	0,1983 ha
Dhron	Auf Schafhausberg	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	0,4577 ha
Dhron	Auf Schafhausberg	Landwirtschaftsfläche	0,1197 ha
Dörbach	Auf der Huf	Gebäude- und Freifläche	0,5409 ha
Dörbach	Vorn am Oligsberg	Landwirtschaftsfläche, Unland, Wasserfläche	3,4624 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 19.03.2021 schriftlich mitzuteilen.

## Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter [www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen](http://www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen) bzw. [www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen](http://www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen).

### Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Montag, den 15.03.2021, findet um 14:30 Uhr, in Form einer Videokonferenz eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

#### TAGESORDNUNG

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
- 2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises für das Haushaltsjahr 2021  
Genehmigungsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier
3. Vergaben
- 3.1 Errichtung einer Fluchttreppe an der Kurfürst-Balduin-Realschule plus in Wittlich  
-Auftragsvergabe-
- 3.2 Sanierung der Realschule plus Neumagen-Dhron  
- Auftragsvergabe Schlosserarbeiten (Geländer)
- 3.3 Erneuerung des Schulhofes an der IGS Morbach  
- Auftragsvergabe
4. Herstellung der Elektroversorgung für die elektronischen Tafeln/ Smartboards an der Kurfürst-Balduin-Realschule plus in Wittlich
5. Annahme von Spenden, Sponsorleistungen und sonstigen Zuwendungen
6. Industrie- und Gewerbeflächen im Landkreis Bernkastel-Wittlich  
- Erstellung einer Potenzialanalyse in Kooperation mit dem Eifelkreis Bitburg-Prüm
7. Modellprojekt Eifel-Mosel-Hunsrück (EMH)-Kooperation  
Interkommunale Zusammenarbeit der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel und Cochem-Zell
8. Verschiedenes

##### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

9. Mitteilungen
10. Mitteilung von Submissionsergebnissen
11. Personalangelegenheiten
12. Vorbereitung der Tagesordnung für die Kreistagssitzung am 22.03.2021
13. Vergaben
14. Verschiedenes

Wittlich, 5. März 2021  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
gez. Gregor Eibes, Landrat

### Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße Nr. 192 zur Kreisstraße Nr. 61

Eine im Gebiet der Gemeinden Enkirch, Starkenburg und Traben-Trarbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich gelegene Teilstrecke der Landesstraße Nr. 192 (L 192) hat nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße im Sinne des § 3 Ziffer 1. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG). Sie wird deshalb gemäß § 38 LStrG mit Wirkung vom 01.04.2021 zu einer Kreisstraße im Sinne des § 3 Ziffer 2. LStrG abgestuft. Die Abstufungsstrecke verläuft von Straßennetzknuten 6008 038 bis Straßennetzknuten 6008 037 O (von Station 0,000 bis Station 6,812), von Straßennetzknuten 6008 037 A bis Straßennetzknuten 6008 037 B (von Station 0,000 bis Station 0,060) und von Straßennetzknuten 6008 037 C bis Straßennetzknuten 6008 037 D (von Station 0,000 bis Station 0,059). Die Gesamtlänge der Abstufungsstrecke beträgt 6,931 km.

Nachrichtlich: Eine Teilstrecke der L 192 innerhalb der Ortslage Enkirch wird aufgrund der vg. Abstufung von Straßennetzknuten 6008 049 O bis Straßennetzknuten 6008 038 (von Station 0,000 bis Station 1,500), von Straßennetzknuten 6008 049 A bis Straßennetzknuten 6008 049 B (von Station 0,000 bis Station 0,056) und von Straßennetzknuten 6008 049 C bis Straßennetzknuten 6008 049 D (von Station 0,000 bis Station 0,053) umbenannt und unnummeriert und fortan unter der Bezeichnung L 193 geführt. Die Gesamtlänge der Umnummerierungsstrecke beträgt 1,609 km.

Die Umstufungsunterlagen können innerhalb der Rechtsbehelfsfrist während der bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, Zimmer N 317 nach vorheriger Terminvereinbarung unter 06571-142295 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ([www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse:

[kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de) zur Verfügung.

Wittlich, 08.03.2021  
Landkreis Bernkastel-Wittlich  
Gregor Eibes  
Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Tobias Jung  
letzte bekannte Anschrift: 06132 Halle, Hermann-Heidel-Straße 02  
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 04.03.2021, Az.: 12-56-H-007230

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 04.03.2021  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Fachbereich 12 – Jugend und Familie  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich  
Im Auftrag  
gez. Beatrice Kettel

### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 200 Mosel/Rhein-Hunsrück für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Am 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert, dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 200 Mosel/Rhein-Hunsrück in 56812 Cochem, Endertplatz 2 möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, dem 19. Juli 2021, bis 18 Uhr, die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 29 BWG und die §§ 32 bis 44 BWO. Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

#### 1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021, 18 Uhr dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundes-

vorstandes. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG). In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

**2. Anforderungen an die Bewerber**  
Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

**3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen betei-

ligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

**4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge**  
Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen. Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34

Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

**5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**  
Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von

Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen - die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

**6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

**7. Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395)

- Bundeswahlordnung (BWO) vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

**8. Dienststelle des Kreiswahlleiters, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters**

Die Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter des Wahlkreises  
200 Mosel/Rhein-Hunsrück  
Endertplatz 2  
56812 Cochem  
Telefon-Nr.: (0 26 71) 61-120  
Telefax-Nr.: (0 26 71) 61-5120  
E-Mail: wahlen@cochem-zell.de  
Internet: www.cochem-zell.de

Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 14 – 16  
56130 Bad Ems  
Telefon-Nr.: (0 26 03) 71-23 80 o. 71-45 60  
Telefax-Nr.: (0 26 03) 71-41 30  
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de  
Internet: www.statistik.rlp.de

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden  
Telefon-Nr.: 0611/75-1  
Telefax-Nr.: 0611/72-4000  
E-Mail: post@bundeswahlleiter.de  
Internetadresse: www.bundeswahlleiter.de

56812 Cochem, 23.02.2021  
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises  
200 Mosel/Rhein-Hunsrück  
Manfred Schnur  
Landrat